

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 15. August 2008 Geschäftszeichen: III 32-1.6.12-133/04

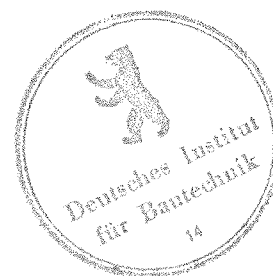
Zulassungsnummer:
Z-6.12-1519

Geltungsdauer bis:
31. Januar 2011

Antragsteller:
Hydro Building Systems GmbH
Söflinger Straße 70, 89077 Ulm

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "WICSTYLE FP1"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwölf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 10. Dezember 2002, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 26. Januar 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden einflügeligen Tür "WICSTYLE FP1" und ihre Verwendung als feuerhemmender und dichtschließender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.
- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß Abschnitt 2. Türflügel und Zarge sowie – falls ausgeführt – Oberteil müssen eine Einheit bilden. Der Feuerschutzabschluss wird nach den Ausführungsvarianten A oder B unterschieden. Der Feuerschutzabschluss – in der Ausführung A – darf wahlweise mit Oberteil ausgeführt werden. Türflügel und Oberteil sind verglast oder mit Ausfüllungen aus Paneelen gemäß Abschnitt 2 auszuführen. Der Feuerschutzabschluss – in der Ausführung B – ist eine spezielle Ausführungsvariante ohne Oberteil mit zusätzlicher beidseitiger Beplankung aus Holzwerkstoffplatten zur Verwendung in Turnhallen- bzw. Sporthallenbereichen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.
- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss – in der Ausführung A – darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften – in
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
 - Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
 - Montagewände in Ständerbauweise - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4, -4/A1⁴, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke \geq 100 mm, oder
 - Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke \geq 115 mm, oder
 - Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke \geq 115 mm, eingebaut, oder an
 - bekleidete Stahlstützen und -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4, -4/A1⁴ oder

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 1053-1 | Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe) |
| 3 | DIN 1045-1 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe) |
| 4 | DIN 4102-4:1994-03 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 5 | DIN 4102-4/A1: 2004-11
DIN 4165 | Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe) |



- bekleidete Stahlstützen und -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-2⁶ mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss – in der Ausführung B – darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften – in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, eingebaut, oder an

- bekleidete Stahlstützen und -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4, -4/A1⁴, angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss – in der Ausführung A, jedoch ohne Oberteil – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Türflügel und Oberteil

Der Türflügel und – falls ausgeführt – das Oberteil gemäß Abschnitt 1.1.2 müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

Bei verglastem Türflügel – nach Ausführung A – dürfen Friese entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" angeordnet sein.

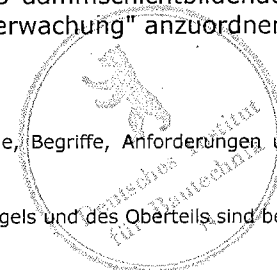
Türflügel – nach Ausführung B – müssen mit Paneelen ausgefüllt sein und zur Befestigung der beidseitig anzuordnenden Holzwerkstoffplatten mit entsprechenden Längs- und ggf. Querfriesen entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" ausgeführt sein.

Im Bereich der Türflügelkanten sind dreiseitig Dichtstreifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁷ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen.

⁶ DIN 4102-2:1997-09: Brandverhalten von Baustoffen und Baueilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Türflügels und des Oberteils sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.3 Brandschutzscheiben bzw. Ausfüllungen

Für die Verglasung des Türflügels – nach Ausführung A – sowie, falls ausgeführt, des Oberteils müssen Brandschutzscheiben gemäß der Anlage 2 verwendet werden.

Feuerschutzabschlüsse – nach Ausführung B – dürfen wahlweise in einer begrenzten Teilfläche des Türflügels mit einem Glasausschnitt ausgeführt werden. Für die Verglasung muss die Brandschutzscheibe gemäß der Anlage 7 verwendet werden.

Der Türflügel – nach Ausführung A – und/oder, soweit ausgeführt, das Oberteil dürfen anstelle der Verglasung mit Paneelfüllungen⁷ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" ausgeführt werden.

2.1.4 Zargenrahmen

Der Zargenrahmen des Feuerschutzabschlusses besteht aus zusammengesetzten Stahlprofilen und ist entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" auszuführen.

2.1.5 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schlösser
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154⁹
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹⁰
- Paniktürverschlüsse nach DIN EN 1125¹¹ (nur bei Ausführung A des Feuerschutzabschlusses)
- Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179¹² (nur bei Ausführung A des Feuerschutzabschlusses)

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.



⁹	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
¹⁰	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
¹¹	DIN EN 1125	Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
¹²	DIN EN 179	Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

2.1.7 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹³ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2.1 und 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-Tür " WICSTYLE FP1"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.12-1519
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 2 bzw. 7).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen;
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben bzw. Paneelen,
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,



¹³

s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1996, S. 5.

- Hinweise auf zulässige Änderungen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Silikat-Brandschutzbauplatten, Gipsfaserplatten, Holzfaserplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut oder an Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und – falls ausgeführt – des Oberteils an den Wänden/ Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

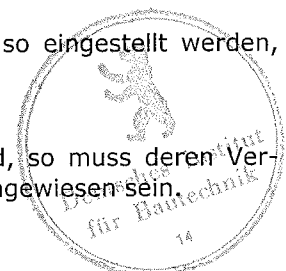
Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung - bei Feuerschutzabschlüssen nach Variante A, jedoch ohne Oberteil - sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlage

Wenn gemäß Abschnitt 1.2.4 eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.



4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹³ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

Beglaubigt

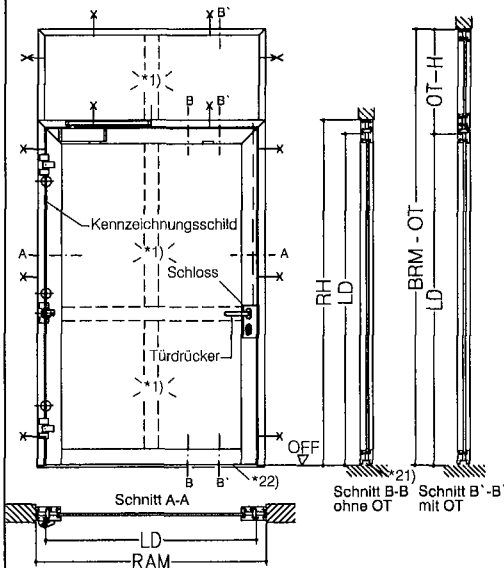


Abmessungen min./max.; zulässige Ausführungsvarianten		Wandbauarten	LD		RAM ≤ ...	RH ≤ ...	Wandbauart... Wanddicke ≥ ...	BRM-OT	OT-H
			min. Breite Höhe	max. Breite Höhe					
A		I	450 1663	1400 2300	≤ 1914	≤ 2557	a b c d e f g		
		II	450 1663	1200 2750	≤ 1714	≤ 3007	VI VI VI VI /		
A mit OT		I	450 1663	1400 2300	≤ 1914	X	a b c d e f g		
		II	450 1663	1200 2750	≤ 1714	X	VI VI VI VI /	≤ 4005	≤ 1700
B		I	450 1663	1400 2300	≤ 1554	≤ 2377	a b f		
		II	450 1663	1200 2485	≤ 1554	≤ 2562	VI VI /		

B = Breite
H = Höhe
TS = Türschließer
OT = Oberteil
LD = lichtet Durchgangsmaß (Breite)
BRM-OT = Baurichtmaß in der Höhe (Tür+OT)
RAM = Gesamtaußenmaß
RH = Rahmenaußenmaß in der Höhe (Tür)

- *1), *13) wahlweise Brandschutzscheiben bzw. Paneelfüllung; Scheibentypen siehe Anlage 2 - 7. Unterteilung wahlweise mit senkrechten und waagrechten Sprossen *3) sowie *4); OT wahlweise; Details siehe Anlage 2 - 6 bzw. 7 - 11.
- *2) (weitere) Ausführungsvarianten und Details *3) sowie *4)
- *3) siehe Einbauanleitung
- *4) entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)
- *19) Einzelheiten siehe Anlagen 2 - 6 Variante A/A mit OT = Grundauführung
- *20) Einzelheiten siehe Anlagen 7 - 11 Variante B = spezielle Ausführung als sogenannte "Turnhallentür" mit beidseitiger Beplankung mit Holzwerkstoffplatten.
- *21) Schwellenausführungen und Bodenanschlüsse *2)
- *22) Zargenausführung wahlweise 4-seitig *2)

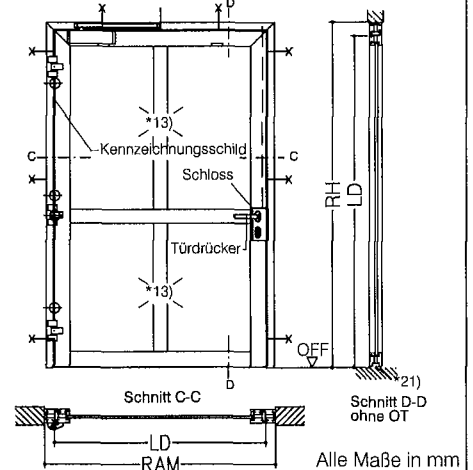
Variante A / A mit OT *19)



Wände + Bauteile
siehe auch Anlagen 2, 7, 11 sowie *4)
a) -Mauerwerk ≥ 115 mm
b) -Beton ≥ 100 mm
c) -Montagewände n. DIN 4102 ≥ 100 mm
d) -Porenbeton Steine ≥ 175 mm *4)
e) -Porenbetonplatten ≥ 150 mm
f) -bekleidete Stahlstützen und -träger F90
g) -Allg. bauaufsichtliche zugelassene Brandschutzverglasung

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllung; Kämpfer; Pfosten; Sprossen; Zubehörteile: *3) sowie *4)

Variante B ohne OT *20)



Verankerung / Rahmenbefestigung *3)

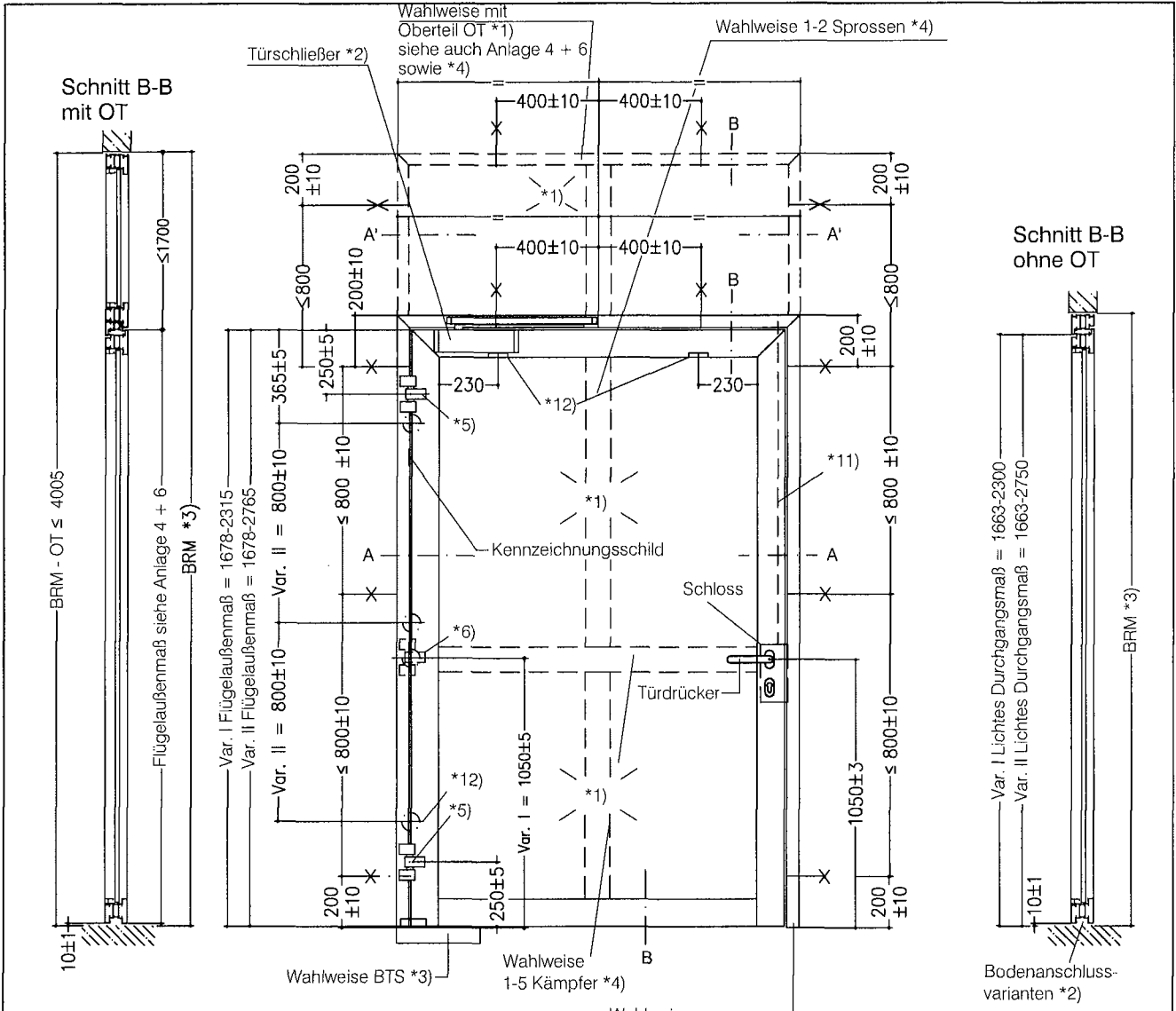
Alle Maße in mm

WICONA® STFP0586 11.12.2008

T 30-1-Tür
"WICSTYLE FP1"
- Übersicht mit Ausführungsvarianten und Abmessungen -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1519
vom 15.08.2008

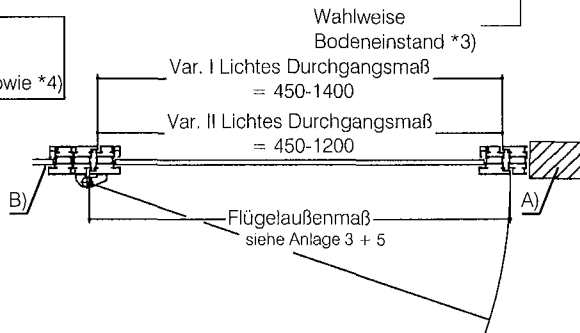




Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllung; Kämpfer; Pfosten; Sprossen; Zubehörteile: *3) sowie *4)

OT= Oberteil

- *1) Türblatt und OT verglast oder Füllung *4):
 "PROMAGLAS 30, Typ1.."
 oder "PROMAGLAS 30, Typ 5.."
 oder "PYROSTOP-Typ 30-10" *
 oder "PYROSTOP-Typ 30-12" *
 oder "PYROSTOP-Typ 30-17" *
 oder "PYROSTOP-Typ 30-18" *
 oder "PYROSTOP-Typ 30-20" *
 oder "PYROSTOP-Typ 30-2.."
 oder "PYROSTOP-Typ 30-3.."
 oder "Contraflam 30-N2"
 oder "Contraflam 30-N2 ISO"
 oder Füllung mit Silikat-Brandschutzbauplatte beidseits mit Blechbekleidung;
 * = Glasformat max. 1288 x 2300 mm



- zu *1) Max. Scheiben-/Panelgröße für OT
 Hochformat = 1400 x 2000 mm (BxH)
 Querformat = 1935 x 1400 mm (BxH)
 OT max. Stützenachmaß = 2000 mm
 *2) (weitere) Ausführungsvarianten Maße und Details *3) sowie *4)
 *3) siehe Einbauanleitung
 *4) entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (s. Abschnitt 2.1.1)
 *5) Band *3)
 *6) 3. Band wahlweise, Lage beliebig *2)

- *11) Ab Flügelhöhe 2316 mm Zusatzfalle erforderlich *2)
 *12) Ab Flügelhöhe 2525 mm erforderlich:
 3. Bandsicherung und Glassicherung *2)
 X Rahmenbefestigung *3)
 O Sicherungselement *3)
 □ Glassicherung/Paneelsicherung *3)
 Achtung!
 max. Flügelgewicht 200kg
 Wahlweise Tür einwärts öffnend *2)
 Alle Maße in mm

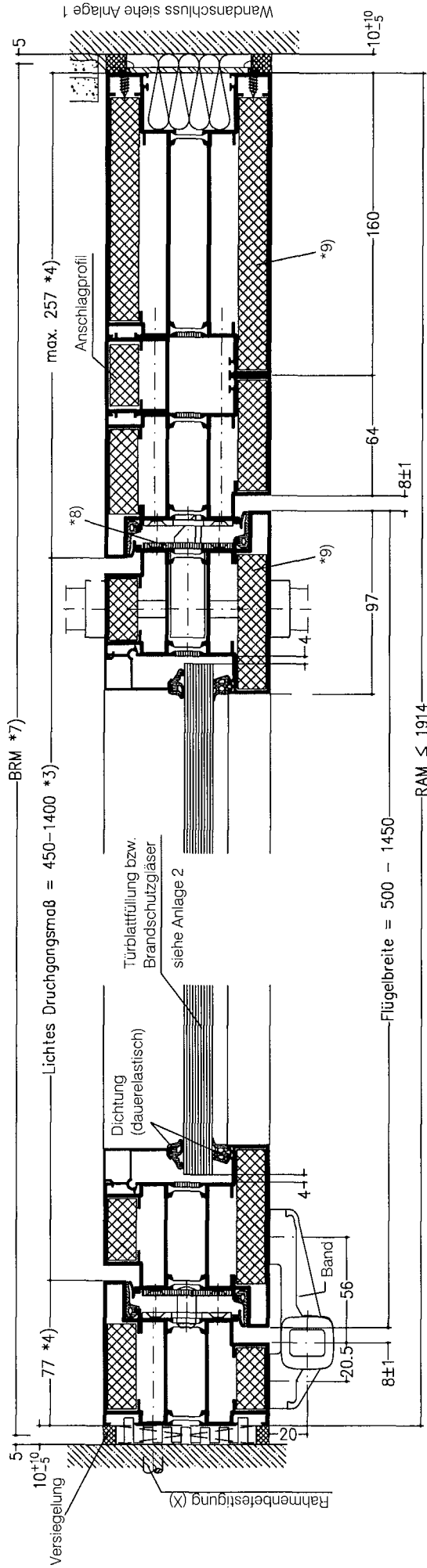
- Wände + Bauteile**
 -Mauerwerk ≥ 115 mm
 -Beton ≥ 100 mm
 -Montagewände n. DIN 4102 ≥ 100 mm
 -Porenbeton Steine ≥ 175 mm *4)
 -Porenbetonplatten ≥ 150 mm
 -weitere Bauteilarten u. -dicken *3) sowie *4)
 -Allg. bauaufsichtliche zugelassene Brandschutzverglasung

T 30-1-Tür
"WICSTYLE FP1" Ausführungsvariante A
 Variante I - Übersicht
 Variante II - Übersicht

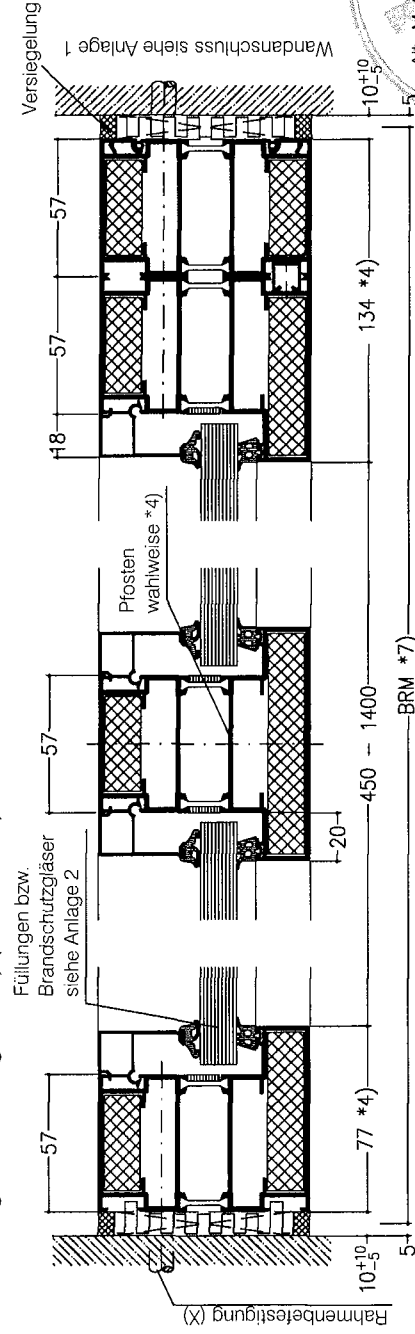
Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1519
vom 15.08.2008



Darstellung: Ausführung Grundvariante *2) (Schnitt A-A)



Darstellung: Ausführung OT *2) (Schnitt A-A)

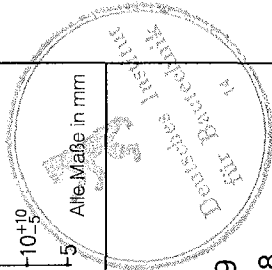


- *2); *3); *4) siehe Anlage 1
- *7) Das Bauhöhe ergibt sich aus der entsprechenden Rahmen-/ Zargenkonstruktion unter Beachtung von max. BRM bzw. RAM; Ausführungsdetails *4)
- *8) Dämmschichtbildender Baustoff *4)
- *9) Silikat Brandschutzbauplatten oder Gipsfaserplatten *4)
- Wahlweise Tür einwärts öffnend *2)

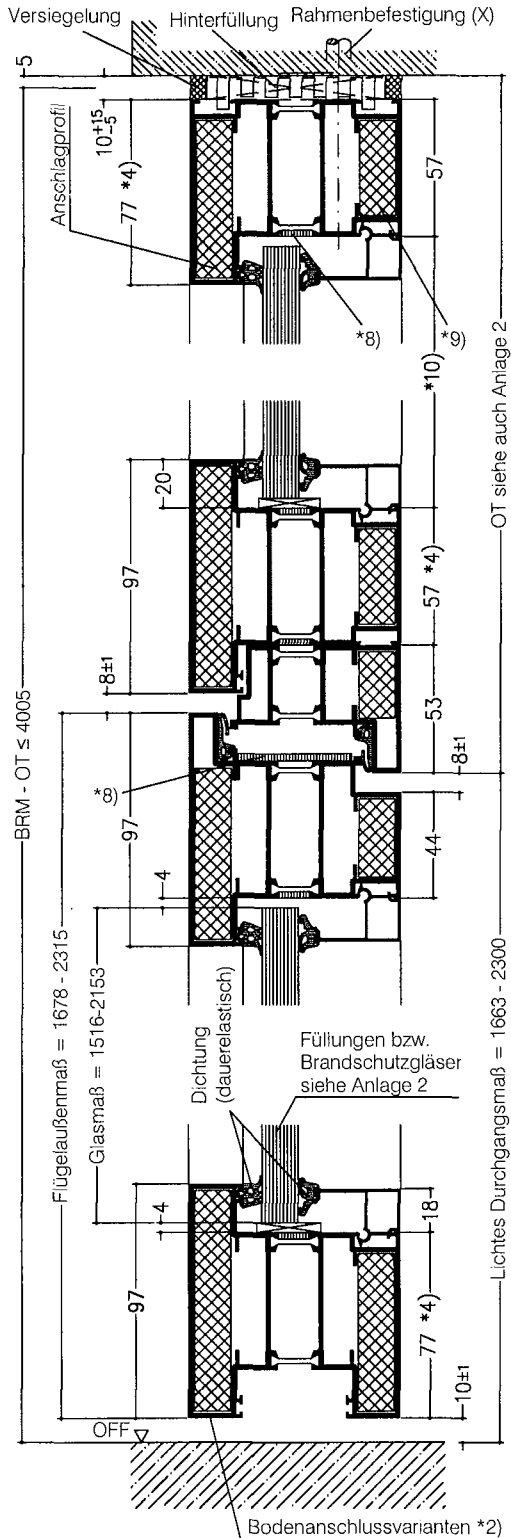
T 30-1-Tür
 "WICSTYLE FPI" Ausführungsvariante A
 Variante I: Horizontal-Schnitt A-A Tür
 Variante I: Horizontal-Schnitt A`-A` OT

M 1:3

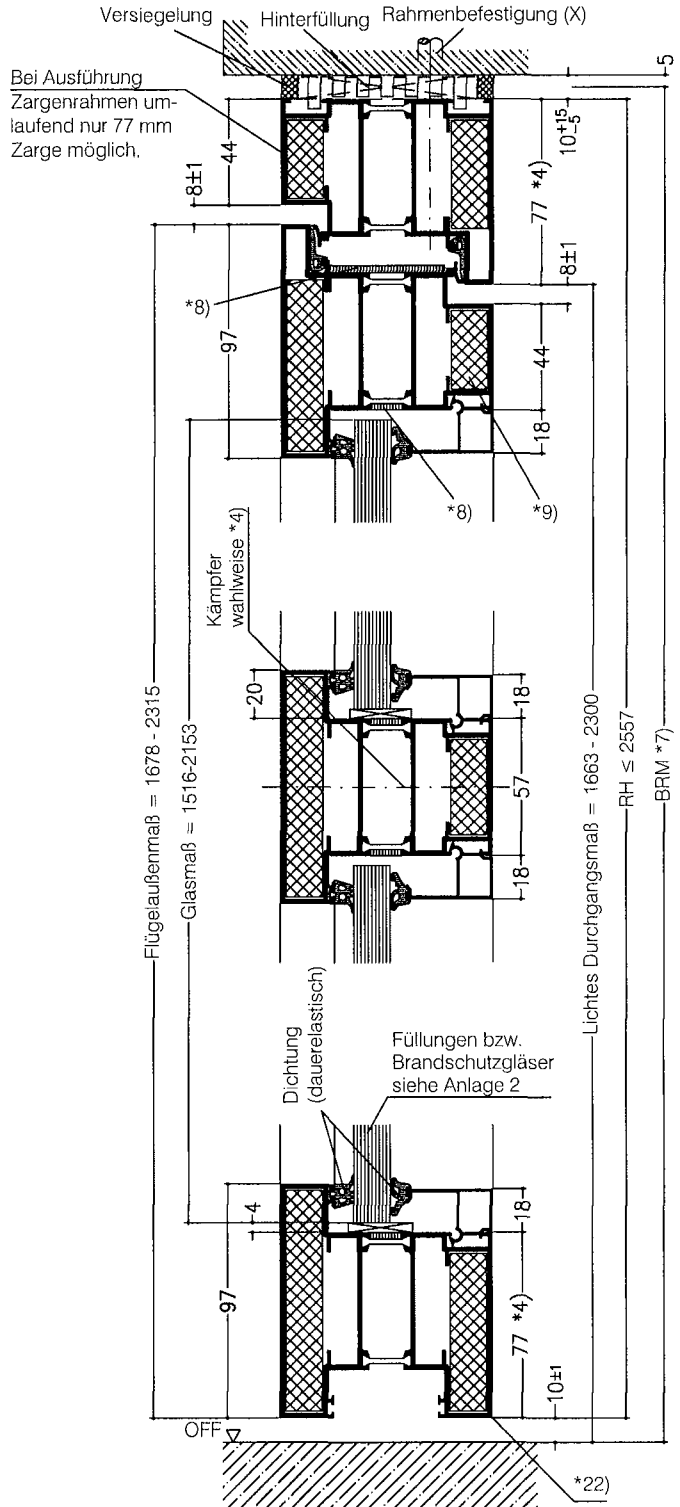
Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.12-1519
 vom 15.08.2008



Schnitt B' - B'
Ausführungsvariante mit OT *2)



Schnitt B - B
Ausführungsvariante ohne OT *2)



*2); *3); *4) siehe Anlage 1

*7) Das Baurichtmaß ergibt sich aus der entsprechenden Rahmen-/ Zargenkonstruktion unter Beachtung von max. BRM bzw. max. BRM - OT sowie RH; Ausführungsvarianten *4)

*8) Dämmschichtbildender Baustoff *4)

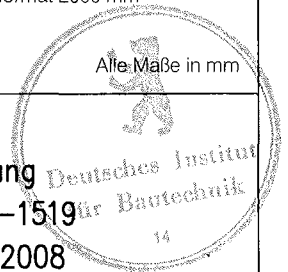
*9) Silikat Brandschutzbauplatten oder Gipsfaserplatten *4)

*22) Zargenausführung wahlweise 4-seitig *2)

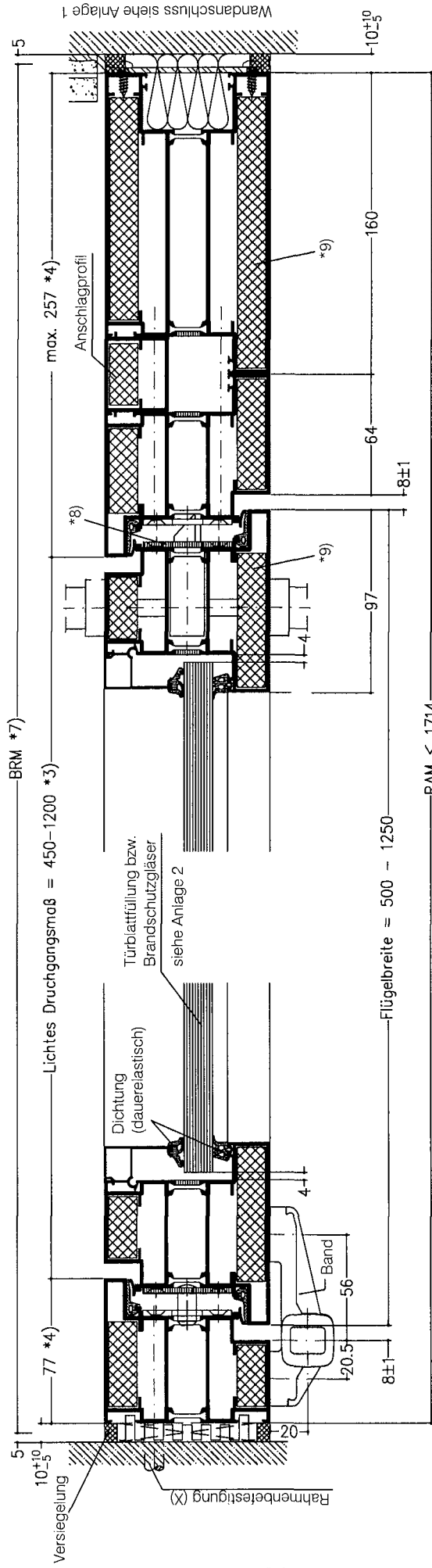
*10) max. Scheibenhöhe für OT
- im Querformat 1400 mm
- im Hochformat 2000 mm

T 30-1-Tür
"WICSTYLE FP1" Ausführungsvariante A
Variante I: Vertikal-Schnitt B-B ohne OT
Variante I: Vertikal-Schnitt B'-B' mit OT

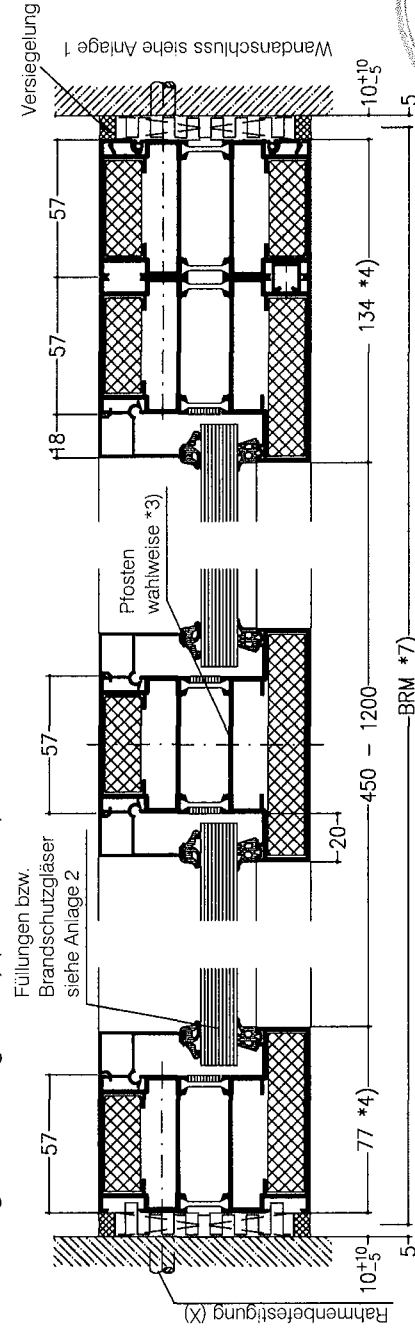
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1519
vom 15.08.2008



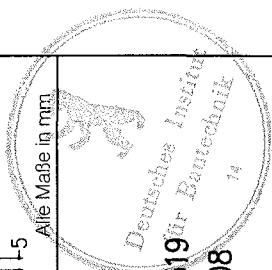
Darstellung: Ausführung Grundvariante *2) (Schnitt A-A)



Darstellung: Ausführung OT *2) (Schnitt A'-A')



- *2); *3); *4) siehe Anlage 1
 - *7) Das Baurichtmaß ergibt sich aus der entsprechenden Rahmen-/Zargenkonstruktion unter Beachtung von max. BRM bzw. RAM; Ausführungsdetails *4)
 - *8) Dämmschichtbildender Baustoff *4)
 - *9) Silikat Brandschutzbauplatten oder Gipsfaserplatten *4)
- Wahlweise Tür einwärts öffnend *2)

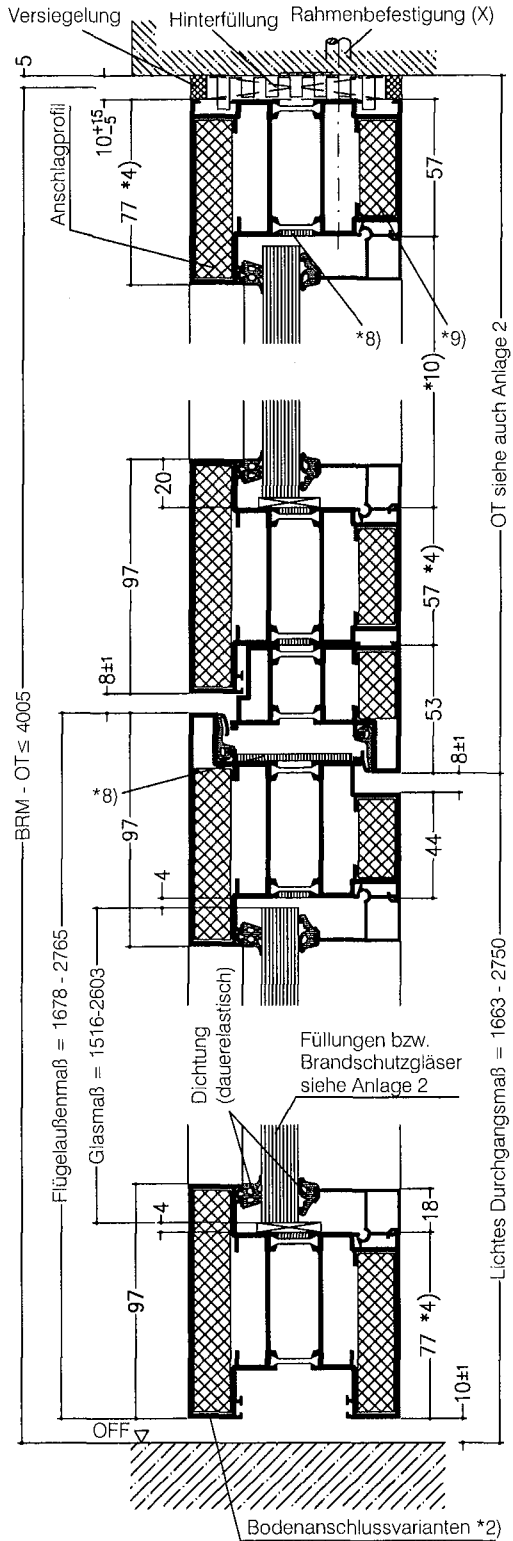


Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1519
vom 15.08.2008

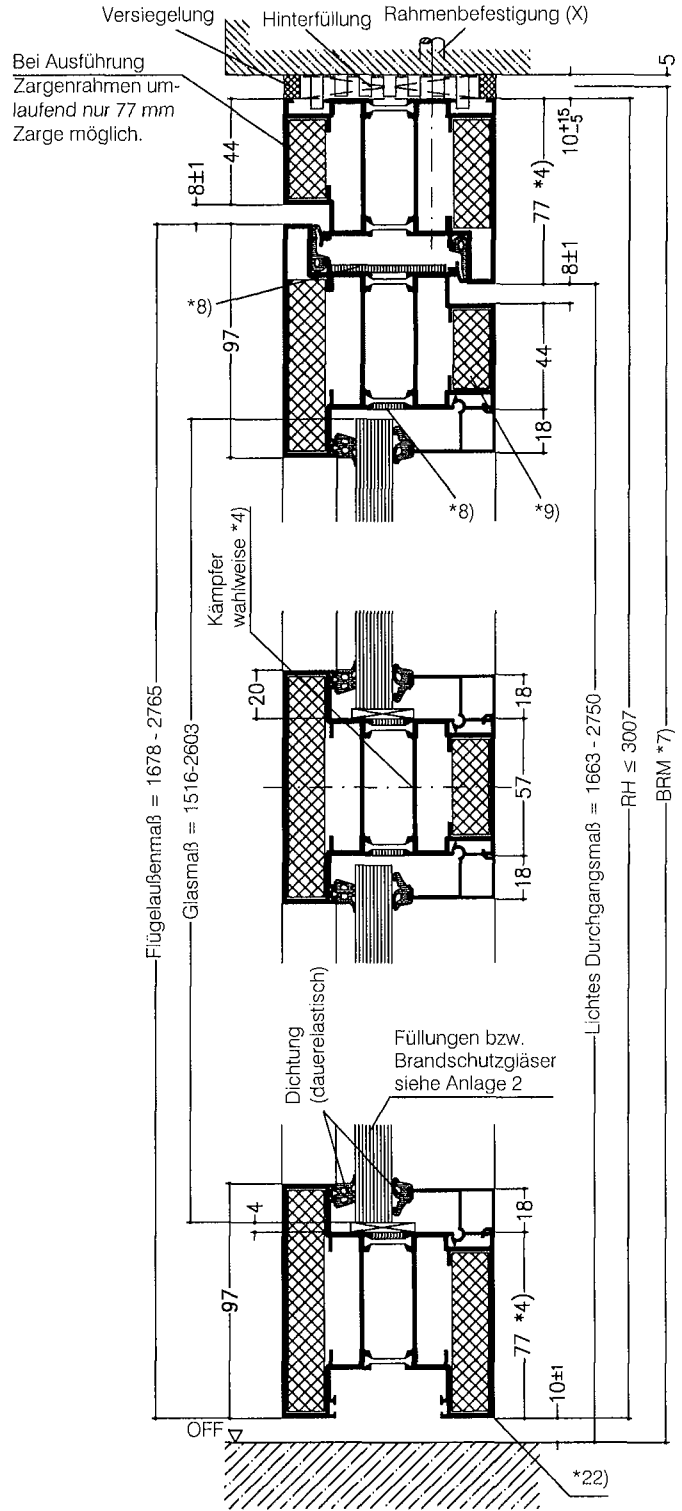
T 30-1-Tür
"WICSTYLE FP1" Ausführungsvariante A
Variante II: Horizontal-Schnitt A-A Tür
Variante II: Horizontal-Schnitt A'-A' OT

M 1:3

Schnitt B' - B'
Ausführungsvariante mit OT *2)



Schnitt B - B
Ausführungsvariante ohne OT *2)



*2); *3); *4) siehe Anlage 1

*7) Das Baurichtmaß ergibt sich aus der entsprechenden Rahmen-/ Zargenkonstruktion unter Beachtung von max. BRM bzw. max. BRM - OT sowie RH; Ausführungsvarianten *3)

*8) Dämmschichtbildender Baustoff *4)

*9) Silikat Brandschutzbauplatten oder Gipsfaserplatten *4)

*22) Zargenausführung wahlweise 4-seitig *2)

*10) max. Scheibenhöhe für OT

- im Querformat 1400 mm

- im Hochformat 2000 mm

T 30-1-Tür

"WICSTYLE FP1" Ausführungsvariante A

Variante II: Vertikal-Schnitt B-B ohne OT

Variante II: Vertikal-Schnitt B'-B' mit OT

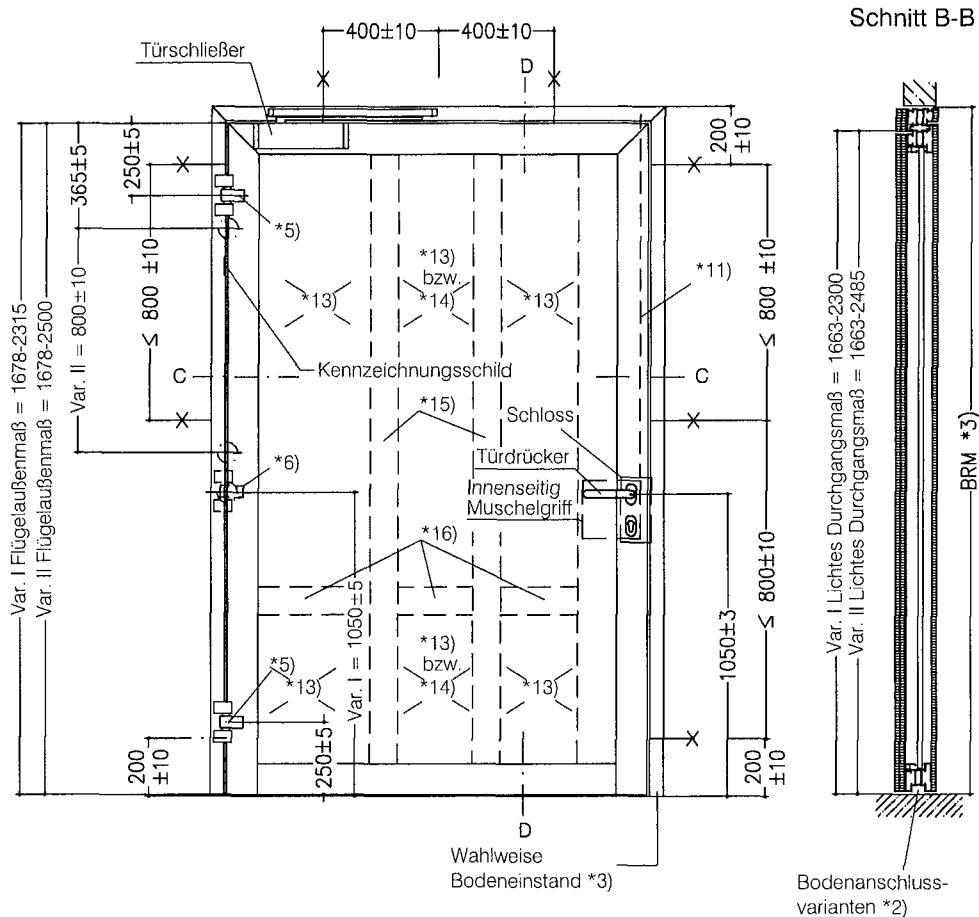
Anlage 6

zur Zulassung

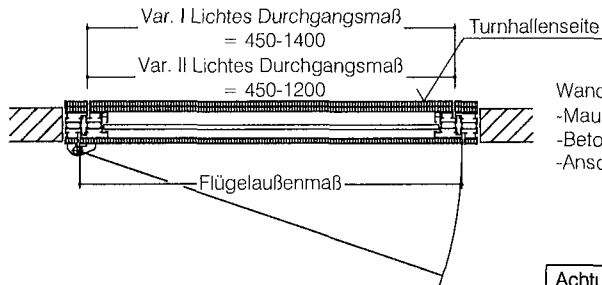
Nr. Z-6.12-1519

vom 15.08.2008





Schnitt C - C



Wandbauarten:
 -Mauerwerk $\geq 115\text{mm}$
 -Beton $\geq 100\text{mm}$
 -Anschluß an bekleidete Stahlbauteile

Achtung!

max. Flügelgewicht: 200 kg

max. Flügelmaße (BxH):

1250 x 2500 mm,

1450 x 2315 mm

keine Verwendung von Notausgangsverschlüssen und Panikverschlüssen nach EN 179/1125

*13) Füllung in Teilflächen
 Silikat-Brandschutzbauplatte
 beidseitig mit Blechbekleidung
 Detail siehe Anlagen 8 und 9

Zargenabmessungen, -verankerungen,
 -hinterfüllung; Kämpfer; Pfosten;
 Sprossen; Zubehörteile: *3)

*14) Wahlweise Glasausschnitt plus Details siehe Anlage 8 mit Brandschutzscheibe "PYROSTOP-Typ 30-10" plus Vorsatzscheibe
 Glasformat max. 482 x 2153 mm

*2); *3); *4) siehe Anlage 1

*15) max. 2 Sprossen - Anordnung entsprechend den Befestigungsdetails der Holzwerkstoff-Beplankung
 Details siehe Anlage 8 und 9

*5) Band *3)
 *6) 3. Band wahlweise

*16) max. 5 Kämpfer - Anordnung entsprechend den Befestigungsdetails der Holzwerkstoff-Beplankung
 Details siehe Anlage 8 und 9

*11) Ab Flügelhöhe 2316 mm Zusatzfalle erforderlich *2)

X Rahmenbefestigung *3)

○ Sicherungselement *3)





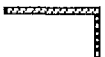

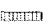

T 30-1-Tür
 "WICSTYLE FP1" - Spezielle Ausführungsvariante B mit
 Beplankung des Feuerabschlusses beidseitig mit
 Holzwerkstoff, "als sogenannte Turnhallentür"

M 1:25

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.12-1519
 vom 15.08.2008



***17 Zubehörliste für Ausführungsvariante: "Turnhallentür"**

Symbol	Abmessung	Typ	Werkstoff
	1 x 18	Holzwerkstoff (Bausstoffklasse DIN 4102 - B2)	FPY auf der Bandseite MDF auf der Bandseite
	oder 1 x 18	Holzwerkstoff (Bausstoffklasse DIN 4102 - B2)	
	1 x 25	Holzwerkstoff (Bausstoffklasse DIN 4102 - B2)	FPY auf der Bandgegenseite MDF auf der Bandgegenseite
	oder 1 x 25	Holzwerkstoff (Bausstoffklasse DIN 4102 - B2)	
	2 x 18	Holzwerkstoff (Bausstoffklasse DIN 4102 - B2)	FPY auf der Bandgegenseite MDF auf der Bandgegenseite
	oder 2 x 18	Holzwerkstoff (Bausstoffklasse DIN 4102 - B2)	
	6x20	Komriband turnhallenseitig zwischen Holzwerkstoff und AL-Profil	ilmod 600
	flüssig	1 Komponenten-Kleber	Kleiberit Subratac 569.0
	30x15x2	Kantenschutz siehe Anlage 7	Aluminium
	ST 3,5x30	Holzschraube (Senkkopf) Kantenschutz Bandseite	Edelstahl rostfrei
	ST 3,5x35	Holzschraube (Senkkopf) Kantenschutz Bandgegenseite	Edelstahl rostfrei
	ST 3,9x32	Holzschraube (Senkkopf) Beplankung einfach	Edelstahl rostfrei
	ST 4,5x50	Holzschraube (Senkkopf) Beplankung zweifach	Edelstahl rostfrei
	13x2,6	Dämmschichtbildender Baustoff	Promaseal-PL
	...x15	Silikat Brandschutzbauplatten	Promatect-H für Paneel-Füllung

T 30-1-Tür
"WICSTYLE FP1" - Spezielle Ausführungsvariante B mit
Beplankung des Feuerabschlusses beidseitig mit
Holzwerkstoff, "als sogenannte Turnhallentür"

M 1:3

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1519
vom 15.08.2008



M U S T E R

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss** / die **Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat: ...

- Bauvorhaben ...

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.12-1519 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T-30-1-Tür
"WICSTYLE FP1"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1519
vom 15. August 2008

